

Satzung des Fördervereins Burg Steinbrück e.V.

Präambel

Als zentrale Aufgabe gibt sich der „Förderverein der Burg Steinbrück e. V.“ die Erhaltung des Kulturgutes in der Region des Bistums Hildesheim sowie der Herzogtümer Braunschweig und Wolfenbüttel. Bau-, Boden- und Gartendenkmale aus vielen Jahrhunderten prägen diese Kulturlandschaft, stiften Identität für die Bevölkerung und führen Menschen zusammen.

Der Förderverein beabsichtigt, das öffentliche Bewusstsein für die Pflege und den Schutz von Kulturgütern zu stärken und vor diesem Hintergrund die Heimatkunde zu pflegen.

Dabei legt der Förderverein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Burg Steinbrück, welche einst als Grenzfeste zwischen dem Bistum Hildesheim und den Herzogtümern Braunschweig und Wolfenbüttel errichtet wurde.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Burg Steinbrück.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Steinbrück.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, von Denkmalschutzes und Denkmalpflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO sowie von Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
 - ❖ Förderung und Erhaltung der baulichen Substanz der Burg Steinbrück und anderer Denkmale in der Region des Bistums Hildesheim sowie der Herzogtümer Braunschweig und Wolfenbüttel,
 - ❖ Darstellung der Geschichte der Burg Steinbrück, des Amtes Steinbrück und der Region des Bistums Hildesheim sowie der Herzogtümer Braunschweig und Wolfenbüttel,
 - ❖ Aufbewahrung und Pflege von Kunstsammlungen und Kulturgut sowie von Dokumenten und Schriften,
 - ❖ Heranführung der Jugend an Kulturgeschichte, Heimatkunde und den Denkmalpflegegedanken,
 - ❖ Durchführung von kulturhistorischen Veranstaltungen für die interessierte Allgemeinheit.
- (4) Der Verein ist operativ und fördernd gem. § 58 Nr. 2 AO tätig.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch- und konfessionsneutral.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 7

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein oder die Denkmal- und Heimatpflege erworben haben. Auch Nicht-Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer

angemessenen Frist, die Gelegenheit einzuräumen, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist in Schriftform mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht es zu, binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusses schriftlich Berufung gegen den Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung einzulegen. Ist die Berufung fristwährend eingegangen, hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht die Anrufung eines ordentlichen Gerichts offen.

§ 9

Ehrung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann nach 10 Jahren für jeweils 10 Jahre Mitgliedschaft geehrt werden (Ehrenmitglied). Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen einstimmigen Antrag des Vorstandes und einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (2) Besondere Ehrungen können durch einfachen Vorstandbeschluss auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§10

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auch der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Einladung kann auch unter Verzicht auf schriftliche Einladung per Mail oder als Mitteilung in den Gemeindeblättern der Gemeinden Söhlde und Lahstedt erfolgen; erfolgt die Einladung als Mitteilung in den Gemeindeblättern der Gemeinden Söhlde, muss die Veröffentlichung ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet wird.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem ordentlichen Mitglied für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Vertreter einer juristischen Person oder eines Vereins müssen von ihrer Gesellschafterversammlung oder ihrem Vorstand bestätigt sein; mehrere Abgeordnete haben das der juristischen Person oder des Vereins zustehende Stimmrecht einheitlich auszuüben.
Ehrenmitglieder haben keine Stimme, es sei denn, sie sind zugleich ordentliche Mitglieder.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (12) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in) und dem/der 1. Kassierer/in sowie dem/der 1. Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
Wiederwahl ist – auch mehrmals hintereinander – zulässig.
- (3) Die Amtszeit der neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt jeweils am 1. des Monats, der dem Monat des Wahltermins folgt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln.
- (6) Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.
- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Kassenwart.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende – oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende – und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden – oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden – den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende – oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) – zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln. Der Vorstand ist bei seiner nächsten Sitzung mit den behandelten Angelegenheiten zu befassen.
- (12) Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschließen, dass an Sitzungen nicht stimmberechtigte Beisitzer teilnehmen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n von zwei Kassenprüfer/innen jeweils für die Dauer von zwei Jahren neu. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Jahr muss grundsätzlich ein Kassenprüfer neu gewählt bzw. wieder gewählt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Hildesheim e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Steinbrück, den 14.05.2022